

# Anforderungen an die "Persönliche Schutzausrüstung" im Pflanzenschutz



Stand: Januar 2024

Für jedes Produkt gilt:

- SB001** Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- SB005** Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.
- SB010** Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB110** Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten oder
- SB111** Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.
- SB166** Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.
- SF245-02** Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen / Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden. (Bzw. SF245, SF245-01)

Symbol 3126, ISO 7000  
Schutzkleidung mit diesem Symbol ist grundsätzlich geeignet

Schutzkleidung Pflanzenschutz



Produkte	Auflagen / Anwendungsbestimmungen	Handschutz DIN EN 388, 374-2 und 420 oder ISO 18889 (G2)	Schutzanzug DIN 32781 oder EN 14605 (Typ 4) oder ISO 27065 (Stufe 3)	Festes Schuhwerk EN ISO 20345 Klasse II und Höhe D gemäß EN ISO 20345	Schürze CE Kat. III nach EN 13034 Typ (PB 6) oder ISO 27065 (Stufe 3)	Brille / Gesichtsschutz EN 166	Atemschutz DIN EN 149 oder DIN EN 143, Kennfarbe: weiß	Sonstige Auflagen / Anwendungsbestimmungen
Umgang mit dem unverdünnten Mittel								
Handhabung / Ausbringung des verdünnten Mittels								
Afinto	SS110-1, SS2101							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
Askon	SS110, SS2101, SS610, SS530							
	SS2202 (Zierpflanze, Gurke, Kürbis unter Glas)							SF276-ZB
Banvel 480 S	SE110, SS206							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
Bonzi	SS110, SS2101, SS610, SS530							
	SS2202							SF1891
Coprantol® Duo	SS110-1, SS2101							
	SS2202							SF276-28 HO/ WE / OS; SF276-21 ZB;
Dynali	SS110-1, SS2101, SS610							
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						

Fytosave	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
Geoxe	SS110, SS2101, SS610, SS530,							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						SF276-ZB
Karate Forst Flüssig	SS110, SS2101, SS610, SS530, ST1102							
	SS120, SS2202, ST1203						SF275-21FO, SF276-14FO, VA271, SF214, SF215, SF216, SF217, SF604	
Karate Zeon	SS110, SS2101, SS610, SS530							
	SS120, SS2202						SF1891 SF251, SF252 (Rasen)	
Mainspring	SS110-1	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						SF275-21ZB, SF275_ZB, SF276-4ZB
Nemathorin® 10 G	SE1201, SS1201, SS2203, ST1202							
Ortiva	SS110-1, SS2101 (Rasen)	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						SF230, SF231, SF233
Primo Maxx II	SS110-1, SS2101, SS610, SS530							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						SF275-28RA, SF275-35ZB, SF251, SF252
Revus	SS110-1, SS2101							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						
Switch	SS110, SS2101,							
	SS2211, SS2241, SS702						SF275-98ZB, SF276-56ZB, SF230, 231, 233	
Taegro	SS110-1, SS2101, ST1102							
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						SF252 (Rasen)
Thiovit Jet	SS110		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk					
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk						

Topas	SE110	Syngenta empfiehlt Schutzhandschuh, Schutzanzug und festes Schuhwerk und Schürze					
		Arbeitskleidung und festes Schuhwerk					SF 275-4ZB, Rosen: SF278-10ZB und SF276-7B
Vertimec Pro	SS110, SS2101, SS610, SS530						
	SS206	Arbeitskleidung und festes Schuhwerk					SF251, SF252

(1) Allgemein	<p><b>Kabinen der Kategorien 2</b> können Schutzanzug, Schutzhandschuhe sowie Augen- oder Gesichtsschutz ersetzen.  <b>Kabinen der Kategorien 3 und 4</b> sind darüber hinaus geeignet, vorgeschriebene Atemschutzmasken zu ersetzen. Aufgrund der Filterauslegung können Kabinen der Kategorien 3 und 4 partikelfiltrierenden Atemschutz ersetzen. Ausreichenden Schutz gegen gasförmige Schadstoffe liefern ausschließlich Kabinen der Kategorie 4.</p>
	<p>Regelungen bezüglich Fahrerinnenkabinen siehe <a href="http://www.bvl.de">www.bvl.de</a>  <a href="https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_Schutzausruestung/psm_Schutzausruestung_node.html#doc11030660bodyText8">https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/04_Anwender/03_Schutzausruestung/psm_Schutzausruestung_node.html#doc11030660bodyText8</a></p>
SB199	<p>Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebaute, gezogene oder selbstfahrende Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.</p>

Gesichtsschutz / Brille	
SE110	Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SE120	Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SE1201	Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
SS522	Kopfhülle mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel

Körperschutz (Handschuhe, Schutzanzug + festes Schuhwerk, Schürze)	
Allgemein	<p><b>Ärmelschürze (zertifiziert nach Norm EN ISO 27065 (C3)):</b> Bei bestimmten Tätigkeiten mit Pflanzenschutzmitteln kann der vorgeschriebene Schutzanzug durch eine Kombination aus Ärmelschürze und Arbeitskleidung ersetzt werden, z.B. Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen des Pflanzenschutzgerätes, Befüllen eines Granulatstreuers, Umgang mit behandeltem Saatgut, Reinigen von Maschinen und Geräten, Tätigkeiten außerhalb der Schlepperkabine während der Anwendung, z. B. Beheben von Gerätestörungen, Kontrollen oder Maßnahmen an den behandelten Kulturpflanzen.</p>
SS110	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS1101/ SS1101-1	Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS120	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS1201	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
SS1201-1	Bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SS122	Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
SS204	Arbeitskleidung tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
SS206	Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / handhabung von Pflanzenschutzmitteln.
SS210	Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS2101	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS2202	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
SS2203	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
SS2211	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in geschlossenen Räumen.
SS2241	Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen mit schleppergekoppelten Geräten.
SS422	Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.

SS522	Kopfhaube mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
SS530	Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
SS610	Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel
SS702	Bei Durchführung von Tauchanwendungen Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) sowie Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen.
SS703	Festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.

<b>Atemschutz</b>	
ST104	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske HM mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz (Sept. 2006) tragen bei der Behandlung von liegendem oder gestapeltem Holz im Forst.
ST1102	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
ST1122	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel in Raumkulturen.
ST1203	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
ST1222	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.
ST1303	Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Ab- und Umfüllen des Mittels.

<b>Nachfolgearbeiten</b>	
SF177	Beim Umgang mit frisch behandelten Pflanzen Schutzhandschuhe tragen.
SF214	Die handgeführte Ausbringung des Spritzmittels auf Polter ist mit nach unten gerichteter Spritzdüse durchzuführen, eine Ausbringung über Kopf ist dabei nicht zulässig.
SF215	Das Mischen und Einfüllen des Produktes in den Tank und die Ausbringung auf Polter darf nicht von derselben Person am selben Tag erfolgen
SF216	Eine einzelne Person darf pro Tag maximal 172 m <sup>3</sup> Polter mit dem Produkt zu 0,2% (w/w) behandeln.
SF217	Eine einzelne Person darf pro Tag maximal 86 m <sup>3</sup> Polter mit dem Produkt zu 0,4% (w/w) behandeln
SF230	Es ist sicherzustellen, dass die letzte Behandlung des Roll-/Fertigrasens spätestens 4 Wochen vor dem Schälen erfolgt.
SF231	Es ist sicherzustellen, dass vor dem Schälen des Roll-/Fertigrasens verbliebenes Schnittgut durch Einsatz von Bürsten entfernt wird.
SF233	Es ist sicherzustellen, dass nach der letzten Behandlung des Roll-/Fertigrasens und vor dem Schälen dieser mehrfach intensiv gewässert wird (mindestens 2 x 10 L/qm Beregnung bzw. 30 L/qm natürlicher Niederschlag).
SF245-01	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
SF245-02	Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen / Kulturen erst nach dem Antrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.
SF251	Während der Behandlung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages ist sicherzustellen, dass sich keine unbeteiligten Personen unmittelbar neben oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.
SF252	Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.
SF264-7	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten. Dabei sind nach Anwendung in Ackerbaukulturen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
SF275-xxZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-xxRA	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Rasen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-EE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF275-EEOS	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Obstbaumkulturen und in Strauchbeerenobst bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

SF275-ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.
SF276-ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-xx ZB	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-xx H0	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Hopfen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF276-xx WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
SF278-xx ZB	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von xx Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.
SF282	Es ist sicherzustellen, dass beim manuellen Entfernen von Schosserrüben ein T-Shirt, eine lange Arbeitshose und festes Schuhwerk getragen werden.
SF604	Bei maschinellem Entrinden von insektizidbehandelten Stämmen vor Ablauf der insektiziden Wirkung unter Bedingungen, die zur Staubentwicklung führen, geeignete Schutzvorkehrungen treffen (z.B. Arbeit in geschlossener Kabine oder Körperschutzmaßnahmen analog zur Ausbringung des Mittels).
SF1891	Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF1931	Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden danach sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Schutz unbeteiligter Dritter	
VA271	Bei der Anwendung des Mittels muss zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten werden. Alternativ kann die Anwendung mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. In diesem Fall ist der in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilte Mindestabstand für Flächenkulturen einzuhalten.
VA320	Zum Schutz von unbeteiligten Dritten (Nebenstehende und Anwohner) muss die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, mit abdriftmindernden Geräten erfolgen, die mindestens in der Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen sind. Geeignete Anwendungstechnik und Verwendungsbestimmungen ergeben sich aus dem Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich sind die in der Bundesanzeigerveröffentlichung des BVL (Nr. 2 vom 27. April 2016, BAnz AT 20. Mai 2016 B5) mitgeteilten Mindestabstände bei Spritz- bzw. Sprühanwendungen in Flächenkulturen von zwei Metern und bei Anwendungen in Raumkulturen von fünf Metern einzuhalten.

Hinweise	
	<b>®: Registrierte Warenzeichen:</b>
	ISAGRO S.p.A.: Coprantol Duo
	ISK Biosciences Europe N.V.: Nemathorin 10 G
	<b>Ansprechpartner:</b>
	Syngenta Agro, BeratungsCenter, Tel.: 0800/3240275 (gebührenfrei)
	Syngenta Agro GmbH, Lindleystraße 8D; 60314 Frankfurt am Main
	Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformation lesen. Bitte beachten Sie die Warnhinweise und -symbole in der Gebrauchsanleitung. Diese Information ersetzt nicht die Gebrauchsanleitung. Bindend ist der Text an der deutschen Syngenta Verkaufsware. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.